

DIENSTZETTEL ¹⁾

Inhalt

1.) Name und Anschrift der:des Dienstgeber:in

2.) Name und Anschrift der:des Dienstnehmer:in

3.) Beginn des Dienstverhältnisses ²⁾

4.) Bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit: Ende des Dienstverhältnisses

5.) Dauer der Kündigungsfrist, Hinweis auf einzuhaltende Kündigungsverfahren und Kündigungstermin ³⁾

6.) Gewöhnlicher Dienst-(Einsatz-)ort ^{4):}

jedoch bleibt dem Dienstgeber die vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Dienstort vorbehalten, begrenzt auf das Gebiet

7.) Einstufung: (unter Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten) Kollektivvertrag für nicht-ärztliche Angestellte bei Ärzt:innen, ärztlichen Gruppenpraxen sowie Primärversorungseinheiten in Niederösterreich / Berufsgruppe

8.) Vorgesehene Verwendung ⁶⁾

Die vereinbarte Tätigkeit umfasst alle mit ihr gewöhnlich und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebes sowie des organisatorischen und technischen Umfeldes verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben der:des Dienstgeber:in. Der:dem Dienstgeber:in bleibt die vorübergehende oder dauernde Heranziehung zu anderen, auch geringwertigeren Aufgaben ^{6a)} ausdrücklich vorbehalten.

9.) Grundgehalt ⁵⁾

Variante 1

EUR _____ brutto monatlich

zuzüglich einer allfällig zustehenden Gefahrenzulage laut Kollektivvertrag * ^{5a)}

oder einer allfällig zustehenden Zulage nach dem Strahlenschutzgesetz ^{5a)}

Angesichts der hier gewählten überkollektivvertraglichen Entlohnung wird vereinbart, die auf den Abschluss des Dienstvertrages nächstfolgende / die beiden nächstfolgenden Mindest- und Ist-Lohnerhöhung(en) auf den den kollektivvertraglichen Mindestlohn übersteigenden Teil des Entgelts voll anzurechnen.

oder

Variante 2

gemäß Einstufung laut Kollektivvertrag *

EUR _____ brutto monatlich

zuzüglich einer allfällig zustehenden Gefahrenzulage ^{5a)} laut Kollektivvertrag oder

zuzüglich einer allfällig zustehenden Zulage nach dem Strahlenschutzgesetz ^{5a)}

10.) Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubs (laut diesem Kollektivvertrag bzw. Urlaubsgesetz)11.)

Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit der:des Dienstnehmer:in _____

Vollzeit: Ausmaß gemäß Kollektivvertrag

oder Teilzeit: _____ Stunden wöchentlich

Zur Leistung von Überstunden bzw. Mehrstunden – auf Verlangen bzw. Anordnung der:des Dienstgeber:in – ist die:der Dienstnehmer:in verpflichtet, in den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Grenzen.

12.) Anwendbare Normen der kollektiven Rechtsgestaltung

Kollektivvertrag für nicht-ärztliche Angestellte bei Ärzt:innen, ärztlichen Gruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten in Niederösterreich. Der Kollektivvertrag liegt zur Einsichtnahme im Betrieb auf.

13.) Name und Anschrift des Trägers der Sozialversicherung und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des:der Dienstnehmer:in

14.) Es wird eine Probezeit mit jederzeitiger beidseitiger Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses (Zeitraum _____) in der Dauer des ersten Monates vereinbart (z.B. 1.3. - 31.3.2024).

15.) Gegebenenfalls Anspruch auf eine von der:vom Dienstgeber:in bereitgestellte Fortbildung.

* Nichtzutreffendes streichen

ad 1) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht dann, wenn das Dienstverhältnis höchstens ein Monat gedauert hat oder ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle im Dienstzettel anzuführenden Angaben enthält.

Änderungen der im Dienstzettel enthaltenen Angaben sind umgehend, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamwerden der:dem Dienstnehmer:in schriftlich bekanntzugeben.

Hat das Dienstverhältnis bereits vor dem 1.1.1994 bestanden, ist der:dem Dienstnehmer:in auf ihr:sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstzettel auszuhändigen.

ad 2) Bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit ist das Ende des Dienstverhältnisses oder monatliche oder jährliche Dauer (z.B. 4 Monate, 1 Jahr) anzugeben. Bei einer Befristung bis zu 3 Monaten ist keine Kündigungsvereinbarung möglich.

ad 3) Zu den Kündigungsbestimmungen siehe Angestelltengesetz bzw. KV

ad 4) Auf einen wechselnden Dienst-(Einsatz-)ort ist hinzuweisen: z.B. wenn der:die Angestellte in zwei Ordinationen wechselnd tätig ist, sind beide Praxisadressen anzugeben.

ad 5) Eine vereinbarte Aufsaugungsklausel gilt für max. zwei bis drei kollektivvertragliche Erhöhungen

ad 5a) 1) Unter Berücksichtigung der mit der Tätigkeit in einer ärztlichen Ordination verbundenen Infektionsgefahr ist allen Angestellten, die mit Patient:innen in Kontakt kommen, sowie Angestellten in Laboratorien im Sinne des KV eine monatliche Gefahrenzulage (Infektionszulage gemäß § XVII Abs.1) zu gewähren.

2) Angestellte, die in Strahlenbereichen laut §2 lit.g. Strahlenschutzgesetz (§ 1 Strahlenschutzverordnung) tätig sind, erhalten eine ihrer Zweckbestimmung nach monatliche Zulage. In diesem Fall entfällt die Zulage nach Ziffer 1 dieses Abschnittes.

ad 6) Z.B. Schreibkraft, Sprechstundenhilfe, Laborgehilfe, Ordinationshilfe, Heilbademeister, Heilmasseure, Angestellte:r des Sanitätshilfsdienstes, Sekretär:in, Angestellte:r des medizin.-techn. Fachdienstes

ad 6a) Geringwertigere Arbeiten, z.B. Reinigung der Ordination, müssen ausdrücklich vereinbart werden.

21. Mai 2025, Mag. E. Kotschy